

Heilung finden. Die Bezahlung ist ebenfalls nach den oben festgesetzten Klassen; wo dann auch diejenigen, welche 1 Gulden zahlen, in einem eigenen Zimmer von andern abgesondert ihrer Herstellung pflegen können. Die Dürftigen werden umsonst aufgenommen. Es ist dafür gesorgt, daß die Wiedergenesenden beider Geschlechter ebenfalls von den übrigen Kranken gänzlich abgesondert bleiben.

G e b e r h a u s.

Die öffentliche Vorsorge bietet durch dieses Haus geschwächten Personen einen allgemeinen Zufluchtsort an, und nimmt, da sie die Mutter vor der Schand und Noth gerettet, zugleich das unschuldige Geschöpf in Schutz, dem diese das Leben geben soll.

In diesem Hause wird allen denen, welche zur Geburtshilfe und Wartung bestimmt sind, die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht, und ausser den nothwendigen Leuten, niemand, unter was immer für einem Vorwande eingelassen. Keine Person, die aufgenommen zu werden verlangt, wird um ihren Namen, und bestoweniger um den Namen des Kindesvaters gefragt. Selbst auf den beynahe unmöglichen Fall, daß der Aufenthalt einer Weibsperson allhier ausgespäht werden sollte, wird von niemanden ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergestalt, daß von Aeltern oder Ehemännern, wenn sie keine anderen Proben haben, als daß eine Person in diesem Rettungsorte gewesen ist, aus diesem Grunde in keiner Klage ein rechtsgiltiger Beweis geführt werden kann.

Die einzige Vorsicht, welche man vorzuschreiben, für unentbehrlich angesehen hat, ist, daß jede Eintretende ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einen Zettel schreiben; und diesen Zettel versiegelt dem Geburts-

birthshelfer zu zeigen hat. Dieser versiegelte Zettel bleibt jedoch in ihren Händen, doch wird darauf auswärts der Nummer des Zimmers und Bettes, so sie bekommt, bemerkt. Bey dem Austritte nimmt sie diesen Zettel uneröffnet wieder mit sich hinweg. Nur auf den unglücklichen Fall, daß sie stirbe, bleibt er zurück, damit das Gebehrrhaus allenfalls ihren Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen könne.

Uebrigens haben die hieher ihre Zuflucht nehmenden Personen die Freyheit mit Larven, verschleyert, und überhaupt so unkennd als sie immer wollen, in dem Augenblicke, wo sie schon an der Geburtszeit sind, dahin zu kommen, oder längere Zeit vorher einzutreten, sich nach ihrer Geburt sogleich zu entfernen, oder länger zu verbleiben; sie können das gebohrne Kind mit sich hinwegnehmen, in eigne von ihnen selbst gewählte Kost geben, oder durch den Akousheur in das Findelhaus überbringen lassen, alles, nachdem sie es ihren Umständen und Absichten auf eine oder andere Art zuträglicher finden.

Der Zugang zu dem Gebehrrhause ist entweder durch die großen Höfe des allgemeinen Spitals, oder durch das neue Gäßel, so zwischen der Kasserne und dem Spital eröffnet worden, oder durch die erweiterte Gasse, so von dem ehemaligen Schwarzspanierkloster, längst dem Kirchhofe und der Kasserne zum Spital führt, von welcher Seite auch mit Wägen zugefahren werden kann. Das Thor daselbst ist beständig gesperrt, bey demselben aber ein eigener Thorsteher angestellt. Man läutet an dem Thore, oder meldet sich bey diesem Thorsteher, zu welcher Stunde des Tags oder Nachts man will.

Tollhaus.

In diesem Gebäude wird in der ersten Klasse täglich 1 Gulden in der zweyten täglich 30 Kreuzer gezahlt